

I. MainzerFrauenGarde - Die Gardinen e.V. Satzung Stand 27.08.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen I. MainzerFrauenGarde "Die Gardinen" e.V. (Abkürzung MFG "Die Gardinen"), im folgenden Verein genannt.
- 2. Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Mainz unter der Nummer VR 41322 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- 3. Der Sitz des Vereins ist in Mainz, Stahlbergstr. 53, 55131 Mainz.
- 4. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 11.11. des laufenden Jahres bis zum 10.11. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweckbestimmung und Grundsätze

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, insbesondere des traditionellen Brauchtums Fastnacht und die Stärkung des aktiven weiblichen Anteils in der "Meenzer Fassenacht".
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Teilnahme an fastnächtlichen Veranstaltungen und Umzügen.
- 3. Die I. MainzerFrauenGarde "Die Gardinen" e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied können nur natürliche Personen weiblichen Geschlechts werden. Die Neubewerberinnen müssen durch ein ordentliches Mitglied vorgeschlagen werden. Der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich erfolgen.
- 2. Minderjährige können nur mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beitreten und benötigen eine Patin unter den ordentlichen Mitgliedern.
- 3. 3.1. Die Vorstellung der Neubewerberinnen erfolgt auf einer Mitgliederversammlung. Danach ist eine Probemitgliedschaft bis zur Hauptversammlung möglich. Probemitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie volle Mitglieder, sind jedoch nicht abstimmungsberechtigt in allen personellen Entscheidungen (Neuaufnahmen, Vorstandswahlen), Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins.
 - **3.2.** Über die dauerhafte Aufnahme in den Verein entscheiden die Mitglieder mit einer Zustimmung von 2/3-Mehrheit auf der jährlichen Hauptversammlung. Eine Ablehnung des Antrags erfordert keine Begründung.
- **4.** Der Verein nimmt per Jahr maximal 11 neue Mitglieder auf. Maximale Anzahl der Vereinsmitglieder ist 111. Die Mitgliedschaft beginnt mit Entrichtung eines Eintrittsbeitrags.
- **5. 5.1**. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bereitschaft, an mindestens drei offiziellen fastnächtlichen Terminen teilzunehmen, mitzubringen. Der Rosenmontag wird hierbei nicht gezählt.
 - **5.2.** Sie sollen den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise unterstützen. Die Repräsentation des Vereins erfolgt stets in Garde-Uniform. Die genaue Beschreibung der Uniform ist über die "Gardinen Kleiderordnung" geregelt.
- **6.** Die Mitglieder müssen sich zur Satzung bekennen und diese einhalten. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 7. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- **8.** Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Probemitgliedschaften unterliegen keinerlei Kündigungsfrist.
- **9.** Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen oder ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Garde-Uniform ist gegen eine angemessene Entschädigung, welche durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, an den Verein zurück zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1. Bei Aufnahme in den Verein ist ein einmaliger Eintrittsbeitrag von 111 Euro zu leisten.
- 2. Jedes Mitglied zahlt bis zum Ende des Geschäftsjahres seinen Beitrag in Höhe von 33 Euro.
- 3. Eine Änderung der Beitragsverpflichtungen kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt werden.
- 4. Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Verwendungszweck nach §2 eingesetzt werden.
- 5. Minderjährige Mitglieder müssen keinen Eintrittsbeitrag entrichten und zahlen 11 Euro Jahresbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlungen ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres (Hauptversammlung).
- Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per Post oder Email, den Mitgliedern zugestellt.
- 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten: Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Tätigkeitsbericht, Rechnungslegung, Vermögensbericht, Kassenprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes, Aussprache zu den Berichten, Beschlussfassung zu Anträgen und ggf. Neuwahlen.
- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn:
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert.
 - b) die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
 - Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 7. Die Mitgliederversammlung befindet auch über Satzungsänderungs- und Ergänzungsvorschläge, wählt mindestens eine Kassenprüferin und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 8. Die Kassenprüferin wird für 2 Jahre gewählt. Personen, die als Kassenprüferin fungiert haben, dürfen erst nach einer Unterbrechung von mindestens einer Amtsperiode wieder als Kassenprüferin gewählt werden.
- 9. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahme bilden hier Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, sowie alle in der Satzung anders geregelten Abstimmungspunkte. Diese benötigen eine 2/3-Mehrheit.
- 11. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dieses ist von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.
- 12. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- 13. Personen unter 14 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vorsitzende
 - eine stellvertretende Vorsitzende
 - eine Kassenführerin
 - eine Schriftführerin
- 2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden. Jede von ihnen kann den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt, jedoch kann nach Ablauf von zwei Jahren eine Neuwahl beantragt werden.
- 4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er ist für die gesamte Geschäftsführung, Rechnungslegung und Vermögensverwaltung verantwortlich und stellt die Jahresrechnung auf. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 5. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin sind zuständig für die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstiger Zusammenkünfte.
- 6. Die Kassenführerin ist zuständig für die Erhebung und das Kassieren der Beiträge, das Führen der Mitgliederkartei, die Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung eines Kassenberichts sowie für die Steuererklärung beim Finanzamt. Sie ist nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand zuständig für das Erstellen von kostenpflichtigen Verträgen mit Dritten und deren Begleichung. Sie ist in ihrer Aufgabe alleine zeichnungsberechtigt. Bei Verhinderung ist in der Vertretung die Vorsitzende zeichnungsberechtigt.
- 7. Die Schriftführerin führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Sie ist zuständig für deren Verlesung auf der jeweils nächsten Versammlung sowie für die Eintragungen ins Protokollbuch.
- 8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- 9. Über die Zusammenkunft des Vorstandes und insbesondere die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.
- 10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortzuführen. Diese sollte innerhalb der nächsten sechs Wochen einberufen werden.
- 11. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Jedes Vorstandsmitglied kann in Sonderfällen über Ausgaben bis 50 Euro selbstständig entscheiden.
- 12. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
- 13. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 14. Zur Durchführung der Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder wird eine Wahlleiterin aus der Mitgliederversammlung gewählt.
- 15. Wahlen erfolgen öffentlich, es sei denn, dass ein Mitglied der Versammlung geheime Wahlen beantragt.
- 16. Gewählt ist diejenige Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 17. Personen unter 16 Jahren sind nicht wahlberechtigt und dürfen kein Vorstandsamt ausführen.

§ 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dessen Vermögen.

Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verein nicht für Schäden, welche durch Unfälle, Diebstahl oder andere Ursachen entstanden sind. Dies gilt insbesondere für den Besuch von fastnächtlichen Veranstaltungen und die hiermit verbundenen Hin- und Rückwege und die freiwilligen oder auftragsgebundenen Tätigkeiten für den Verein.

In Abschnitt 2 genannte Vorschriften gelten auch bezüglich Dritten.

§ 9 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ¾-Mehrheit auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach steuerlicher Bereinigung an den "Weisser Ring e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.(genaue Bezeichnung: WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V. mit Sitz in Mainz)

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.11.2014 und ist mit Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Mainz in Kraft getreten.

Satzungsänderungen der Version 2 wurden auf den Mitgliederversammlungen am 03.03.2016 und am 27.08.2016 beschlossen und sind ab Beschlusstagen gültig.